

Vortrag an den Ministerrat

Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Aserbaidschan zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt; Neubestellung der Verhandlungsdelegation

Am 1. September 2014 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (im Folgenden „Rückübernahmeabkommen“; ABl. L 128 vom 30. April 2014, S. 17) in Kraft getreten.

Das Rückübernahmeabkommen enthält Bestimmungen über die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, über die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, über die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, über die Begleitung durch das Personal einer Vertragspartei, über Datenschutz und über die mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten.

Art. 20 des Rückübernahmeabkommens sieht vor, dass die einzelnen Mitgliedstaaten und die Republik Aserbaidschan bilateral ein Durchführungsprotokoll mit Bestimmungen unter anderem betreffend die Benennung der zuständigen Behörden, die Grenzübergangsstellen und die Mitteilung der Kontaktstellen, die Voraussetzungen für die begleitete Rückführung, einschließlich der begleiteten Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, weitere Beweismittel und Dokumente, die zur Durchführung dieses Abkommens benötigt werden, die Modalitäten der Rückübernahme im beschleunigten Verfahren sowie das Verfahren betreffend Befragungen abschließen können.

Das geplante Protokoll wird ein Regierungsübereinkommen im Sinne der lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage des § 19 Abs. 4 und § 45c Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 i.d.g.F., sein.

Im Zirkulationsweg wurde am 9. November 2017 (sh. Pkt. 40 des Beschl. Prot. des 1. Ministerrats vom 19. Dezember 2017) bereits durch die Bundesregierung die Verhandlungsvollmacht für das Protokoll zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Aserbaidschan erteilt. Aufgrund von die Republik Aserbaidschan betreffenden Konflikten sowie der COVID-19-Pandemie waren die Verhandlungen über ein Protokoll für eine längere Zeit unterbrochen. Da die Verhandlungen nun wiederaufgenommen werden sollen und die 2017 zur Leitung der Verhandlungen bevollmächtigten Personen nicht mehr in ihrer Funktion tätig sind, ist eine Anpassung der Verhandlungsvollmacht erforderlich. Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter der Leitung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten stehen wird, werden neben Angehörigen meines Ressorts voraussichtlich auch Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Inneres angehören.

Die mit der Verhandlung verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben. Sollten dennoch zusätzliche Kosten anfallen, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle Herrn Botschafter Dr. Georg STILLFRIED, im Falle seiner Verhinderung Herrn Botschafter Dr. René AMRY, und im Falle seiner Verhinderung eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Leitung der Verhandlungen über ein Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Aserbaidschan zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und

der Republik Aserbaidshan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt bevollmächtigen.

12. Juni 2026

Mag.^a Beate Meini-Reisinger, MES
Bundesministerin